

Satzung
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Mannheim
(Bibliotheksgebührenordnung - BibGebO)

Vom 12. Oktober 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes i.V.m. § 28 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Oktober 2006 die nachstehende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Nutzer der Universitätsbibliothek Mannheim.

§ 2

Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3

Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediendatenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopierendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5

Reproarbeiten, sonstige Leistungen

(1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten für Benutzer durchführt oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt, werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Für sonstige Leistungen wird entsprechend dem Aufwand eine Gebühr für jede angefangene Viertelstunde erhoben zuzüglich der Mehrkosten für Material.

(2) Leistungen können auch an Dritte vergeben werden. Sie werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.

(3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

§ 6

Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut

(1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucke, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmun-

gen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.

(2) Die finanziellen Bedingungen werden von der Bibliothek im Einzelfall festgelegt.

(3) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

§ 7

Schließfächer, Einzelarbeitsräume

(1) Gegen das vorgesehene Münzpfand können Schließfächer soweit verfügbar tagesweise für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Bibliotheksbereichs belegt werden. Werden diese Schließfächer zum Ende der Öffnungszeiten nicht geräumt, verfällt das Pfand.

(2) In einigen Bibliotheksbereichen werden Schließfächer und abschließbare Einzelarbeitsräume soweit verfügbar gegen Gebühr für einen längeren, festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 9 Benutzungsausweis

(1) Benutzungsausweis für die Universitätsbibliothek ist die multifunktionale Chipkarte „ecUM“ der Universität Mannheim.

(2) Mitglieder der Universität Mannheim, Gastwissenschaftler und Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, für die ein Kooperationsvertrag mit der Universität Mannheim besteht, erhalten gegen Vorlage des Personalausweises und einer Immatrikulationsbescheinigung bzw. eines Nachweises der Mitgliedschaft eine „ecUM“.

(3) Sonstige Personen erhalten gegen Vorlage eines Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung eine „ecUM“. Die Gebühr hierfür beträgt einmalig 25 Euro.

(4) Für die Neuerstellung einer verloren gegangenen oder beschädigten „ecUM“ werden Gebühren gemäß der „Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Mannheim“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.